10. Fortsetzung besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung vorzulegen. Für ausländische Bieter aus einem Mitgliedsstaat der EU muss eine vergleichbare Bescheinigung der für diese zuständige Finanzbehörde eingereicht werden.

10.2 Gewährleistung / Abnahme

Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme ist die vorherige Vorlage der Errichter- und Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der brandschutz- und schalltechnischen Anforderungen.

Es erfolgt eine Schlussabnahme (förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B) nach Fertigstellung der Leistung. Die Schlussabnahme ist maßgeblich für den Beginn der Gewährleistungsfrist gem. § 13 Abs. 4 VOB/B.

Die Gewährleistungsfrist beträgt gem. § 13 Abs. 4 VOB/B vier Jahre.

10.3 Sicherheitsleistung

Sicherheit für Vertragserfüllung: 10 v. H. der Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer). Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 6 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Sicherheit für Mängelansprüche: 5 v. H. der Schlussrechnungssumme (einschl. Umsatzsteuer) und einschließlich erteilter Nachträge.

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ (EFB 421)
- die Mängelansprüche (Gewährleistung) das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ (EFB 422)

Sicherungszweck der Sicherheit für Vertragserfüllung:	Ausführungsmängel (vor Abnahme), Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche
Sicherungszweck der Sicherheit für Mängelansprüche:	Gewährleistungsmängel (nach Abnahme)

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwi-

schen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Rückgabezeitpunkt Vertragserfüllungsbürgschaft: nach mängelfreier Abnahme und unmittelbar Zug-um-Zug gegen Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft.

Rückgabezeitpunkt Gewährleistungsbürgschaft: vier Wochen nach Ablauf der Mängelgewährleistungsfrist, sofern sämtliche Gewährleistungsmängel beseitigt sind.

10.4 Weitere Vertragsgrundlagen

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung,
- Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung,
- Die DWA Arbeitsblätter und Merkblätter sowie die nationalen Deutschen Normen und Europäischen Normen in den jeweils gültigen Fassungen.

Als zusätzliche Vertragsbedingungen gelten weiterhin

Die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere sämtliche relevanten DIN-, EN- und EUROCODE-Normen (einschl. die ATV-, VDE- und DVGW-Regelwerke) sowie die ZTV-ING, die ZTV(E)-StB, die ZTV Ew-StB, die ZTV Beton, die ZTVA-Stb 97, die ZTV BEA-StB, die ZTV Pflaster-StB, die ZTV-FuG und die TL SoB-StB. Neben den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Abf/KrwG, StVO, ArbeitsstättenVO, ArEntG, ArbSchG etc.) sind auch sämtliche einschlägigen Richtlinien der Berufsgenossenschaften (z.B. BGR, TRGS, UVV etc.) einzuhalten.

Die in der Baubeschreibung sowie in den Vorbemerkungen der einzelnen Titel aufgeführten technischen Regelwerke, Normen und Bedingungen sowie die brandschutztechnischen und schallschutztechnischen Richtlinien der Materialhersteller, der Inhalt der bauaufsichtlichen und bautechnischen Zulassung der von AN verwendeten Bauprodukte und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Diese sind Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10.5 Versicherungsschutz

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, während der Zeit der Durchführung der Baumaßnahme, d. h. von Vertragsabschluss bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, eine kombinierte Bauleistungs- und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen und zu unterhalten, die folgende Mindestdeckungssummen aufweist:

EUR 5.000.000,00 für Sachschäden
EUR 2.000.000,00 für Personenschäden, mindestens jedoch
EUR 1.000.000,00 pro geschädigte Personen.

Das Bestehen dieses Haftpflichtversicherungsschutzes ist bei Vertragsabschluss nachzuweisen; weitere Nachweise sind jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erbringen.

10.6 Bauzeitenplan

Der AN hat auf Verlangen des AG einen Bauzeitenplan zu erstellen. Die Verknüpfung einzelner Vorgänge ist deutlich darzustellen. Der Bauzeitenplan ist spätestens 5 Werktage nach Auftragsvergabe dem Auftraggeber einzureichen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreis der Baustelleneinrichtung einzurechnen. Der Bauzeitenplan ist auf Anforderung und nach Baufortschritt zu aktualisieren und im Baubüro vorzuhalten.

10.7 Projektleitung und örtliche Bauleitung des AN

Der AN benennt dem AG schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Auftragserteilung seinen verantwortlichen Projektleiter/Ansprechpartner und 2 Wochen vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle den verantwortlichen Bauleiter. Der Bauleiter muss ermächtigt sein, verantwortlich für den AN zu handeln sowie Anweisungen und Entscheidungen des AG für den AN entgegenzunehmen.
Beide müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und dürfen während der Durchführung der Baumaßnahme nur mit Einwilligung des AG ausgetauscht werden.
Der AN ist verpflichtet, Bautageberichte zu führen und der Bauleitung des AG in mit diesen vorabgestimmten Zeitintervallen eine Durchschrift zu übergeben.
Die Teilnahme des AN oder seines örtlichen Vertreters an den Baubesprechungen ist verpflichtend.
Für alle verwendeten Produkte gilt, dass die Einbauvorschriften gemäß Prüfzeugnis und Einbauvorschriften der Herstellerfirma eingehalten werden müssen. Hierüber ist auf Anforderung eine schriftliche Konformitätserklärung vorzulegen.

10.8 Anordnungen gemäß Baustellenverordnung, Sicherheits-und Gesundheitskoordination:

Die Baustelle unterliegt der Baustellenverordnung in der aktuellen Fassung.
Alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen sind unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen, zuverlässig und solide durchzuführen, laufend zu unterhalten, soweit vorhanden unbedingt zu belassen und ggfls. zu vervollständigen. Schutzeinrichtungen, Geräte und Maschinen usw. müssen den Arbeits-und Unfallverhütungsvorschriften der BG und der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.
Auf der Baustelle lagert das Material bis zur Übergabe der Anlage bzw. Schlussabnahme der Arbeiten auf alleinige Verantwortung des Auftragnehmers. Er haftet für jeden Schaden bzw. Folgeschaden an Personen oder Sachen des Auftraggebers oder Dritten, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden keinesfalls durch Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen, sowie durch seine oder seiner Mitarbeiter Schuld entstanden ist.
Die Baumaßnahme wird von einem durch den AG gem. Baustellenverordnung bestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeko) begleitet und überwacht. Der AN ist verpflichtet an der Einweisung des SiGeko teilzunehmen und sein Personal entsprechend den Anweisungen zu unterweisen. Die vom SiGeko geforderten Unterlagen sind zeitnah zu übermitteln.

10.9 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungsflächen stehen nur im Baufeld zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit der Bauleitung während der Einweisung. Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen, insbesondere für das Aufstellen der Krananlagen und Container. Nachträgliches umsetzen aufgrund nicht abgestimmter Baustelleneinrichtung wird nicht vergütet.

Sollte der AN weitere Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen benötigen, so hat er sich diese selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen.

Der AN verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Gelände nach Abschluss der Maßnahme wieder in den vorgefundenen Ursprungszustand bzw. zurück zu versetzen. Der Ursprungszustand wird vor Flächenzuweisung gemeinsam mit dem AG dokumentiert. Vom AN verursachte Verschmutzungen, Schutt, etc. sind vom AN laufend auf eigene Kosten zu entfernen.

10.10 Strom- und Wasserversorgung für den AN, sonstige Umlagen

Der AN sorgt eigenständig für die Strom- und Wasserversorgung der Baustelle. Anschlussmöglichkeiten stehen in unmittelbarer Nähe des Baufeldes zur Verfügung.

Die Leistungen sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen. Darüber hinaus sind folgende Leistungen einzurechnen:

- Lieferung, Ein- und Ausbau sowie ggf. Wartungskosten des Baustromzwischenzählers,
- Lieferung, Einbau/Anschluss Hydrantenstock durch die Stadtwerke Saarbrücken bzw. durch den AN,
- Lieferung, Ein- und Ausbau sowie ggf. Wartungskosten des Zwischenzählers für die Wasserentnahme.

Es wird folgende Kostenbeteiligung des Auftragnehmers für den üblichen, anteiligen Aufwand vereinbart:

	Prozent der Nettoabrechnungssumme
Baustrom/Wasser	0,5 %
Sanitäreinrichtungen	0,5 %
Bauleistungsversicherung	0,3 %

10.11 Entsorgung – eANV

Für die Entsorgung von gefährlichen Stoffen ist das - anstelle des früher praktizierten Führens von Formularen in Papierform - mit der Novelle der Nachweisverordnung (NachWV) vom 01.02.2007 fest-geschriebene und seit dem 01.04.2010 verpflichtend eingeführte elektronische Nachweisverfahren (eANV) anzuwenden.
Der AN hat nach Abschluss der Maßnahme das Register gemäß Anforderung des eANV in elektronischer Form zu liefern. Die eigenverantwortliche Abwicklung des eANV obliegt gänzlich dem AN.

10.12 Tariftreueerklärung, Anwendbarkeit des Saarländischen Tariftreuegesetzes (STTG)

Der Bieter ist verpflichtet für sämtliche von ihm benannte Nachunternehmer gem. § 4 Saarländisches Tariftreuegesetz (STGG) entsprechende Tariftreueerklärungen gem. Formblatt 232 abzugeben. Die Entgelttarife gem. § 3 STTG sind unter der Internetadresse

https://www.saarland.de/masfg/DE/portale/arbeit/tarifregister/tariftreuegesetz/tariftreuegesetz.html
(Stand: August 2022) kostenfrei abrufbar.

Der Bieter verpflichtet sich in Ergänzung zu den Regelungen in Formblatt EFB 231 (Vereinbarung Tariftreue) sämtliche Regelungen des Saarländischen Tariftreuegesetzes STTG vom 17.12.2021 einzuhalten und im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern in Ergänzung zum EFB Formblatt 232 (Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU) von den Nachunternehmern ebenfalls eine den Regelungen des STTG entsprechende Tariftreueerklärung zu verlangen.

Um die Einhaltung der sich aus dem STTG für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen zu sichern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. des Auftragswertes mit dem beauftragten Unternehmen zu zahlen. Bei mehreren Verstößen ist die Summe der Vertragsstrafen auf 10 v.H. des Auftragswertes begrenzt. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen begangen wird und der Auftragnehmer den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers nach pflichtgemäßem Ermessen herabgesetzt werden. Dieser herabgesetzte Betrag kann bis zum Dreifachen dessen betragen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die Tariftreuepflichten gemäß § 3 STTG eingespart hat.

Bei schuldhafter Nichterfüllung der aus dem STTG resultierenden Pflichten durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.

10.13 Bieterfragen

Bieterfragen müssen bis spätestens 6 Kalendertage vor Submission bei der Vergabestelle schriftlich eingegangen sein.

Spätere Bieteranfragen können nicht mehr beantwortet werden (§ 12a Abs. 3 VOB/A – EU).

10.14 Nebenangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen, ~~wenn Sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:~~

~~1.) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.~~

~~2.) Nebenangebote sind grundsätzlich mit einem Erläuterungsbericht in deutscher Sprache zu versehen.~~

~~3.) Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich zumindest auf folgende Kriterien beziehen und ist bereits mit Abgabe des Hauptangebotes nachzuweisen:~~

- ~~Technische Gleichwertigkeit,~~
- ~~Gleichwertigkeit in Hinblick auf Lebensdauer,~~
- ~~Gleichwertigkeit in Hinblick auf Instandhaltung, Wartung und sonstige Folgekosten~~
- ~~Gleichwertigkeit in Hinblick auf Betriebskosten~~

~~Ergänzend gilt Ziffer 4 im Formblatt EFB 212 EU.~~

10.15 Eröffnungstermin

Die Teilnahme von Bietern und deren Bevollmächtigten am Eröffnungstermin ist nicht zugelassen (§ 14 Abs. 1 VOB/A – EU).

10.16 Urkalkulation

Die Urkalkulation ist vom Bieter nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen.

10.17 Fristen

Gebäudeäussere Blitzschutzanlage

Beginn:	25.01.2027
Fertigstellung:	30.01.2027

10.18 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anordnung des AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung ausgeführt werden. Sie sind in jedem Fall vor Beginn anzuzeigen. Nachweise über geleistete Arbeitsstunden bzw. evtl. erforderliche zu vergütende Aufwendungen über Stoffe, Geräte, usw. sind spätestens einen Werktag nach angefallener Leistung beim AG zur Kenntnisnahme einzureichen. Es ist besonders § 15 VOB/B zu beachten.

10.19 Einzurechnende Erschwernisse im Bauablauf

Falls im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Ordnungszahlen für Erschwernisse und Stillstandzeiten aufgeführt sind, erfolgt keine zusätzliche Vergütung; der Bieter ist vielmehr gehalten, dies in seiner Kalkulation der betreffenden Einzelpositionen hinreichend zu berücksichtigen; d.h. in die jeweiligen Einheitspreise sind evtl. Erschwernisse und ggfs. Stillstandzeiten einzurechnen.
Ein paralleles Arbeiten mit anderen Gewerken auf der Baustelle ist zu berücksichtigen. Es kann zeitweise zu Beeinträchtigungen kommen. Die Gewerke haben sich untereinander abzustimmen, den Weisungen der Bauleitung in diesem Zusammenhang ist Folge zu leisten.

10.20 Aufmaß

Das gemeinsame Aufmaß stellt nur dann ein Anerkenntnis der Feststellung des Leistungsumfangs dar, wenn dies auf den Aufmaßunterlagen entsprechend vermerkt und durch den AG gegengezeichnet ist.

10.21 Emissionen

Alle Arbeiten sind möglichst emissionsarm (Lärm, Abgas, Erschütterungen, Staub etc.) auszuführen.

Die eingesetzten Maschinen und die gewählten Arbeitsverfahren müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Zur Vermeidung von Staubemissionen gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Auf dem gesamten Baufeld einschließlich der Zuwegungen und Zufahrtsstraßen darf maximal Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der AG behält sich vor, entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Bei Überschreitung der Geschwindigkeit erfolgt zunächst eine Abmahnung des betroffenen Fahrers durch den AG oder die örtliche BÜ. Bei wiederholtem Verstoß wird der betreffende Fahrer der Baustelle verwiesen.

- Der AN ist verpflichtet, von ihm verschmutzte Flächen unverzüglich zu reinigen. Der Reinigungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

10.22 Rechnungen

Allen Rechnungen, auch den Abschlagsrechnungen, ist ein prüffähiges Aufmaß einschließlich den notwendige Planskizzen mit entsprechend der Bemaßung und Nummerierung der in Rechnung gestellten Flächen bzw. Bauteile, sowie die durch den AG abgezeichneten Rapporte hinzuzufügen. Rechnungen, die ohne diese Unterlagen eingereicht werden, können nicht geprüft werden und werden bis zur Vorlage aller Unterlagen zurückgewiesen. In diesem Fall sind die Zahlungsfristen nach VOB/B gehemmt. Bauherr und Rechnungsempfänger ist die:

GIU mbH & Co. Flächenmanagement SB KG
Nell-Breuning-Allee 8
66115 Saarbrücken

10.23 Schlusszahlungsfrist

Die Frist zur Zahlung der Schlussrechnung bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 VOB/B.

10.24 Vergabenachprüfungsverfahren / Rügeobliegenheit

1.) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf schriftlichen Antrag ein.

2.) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

3.) Der Antrag ist unzulässig,

a) soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen nach Kenntniserlangung gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,

b) bei Verstößen gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,

c) bei Verstößen gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,

d) wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Dies gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

4.) Vergaberügen gem. vorstehender Ziffer 3.) sind schriftlich bei der Vergabestelle einzureichen.

5.) Kenntniserlangung im Sinne von vorstehender Ziffer 3.) setzt nicht die tatsächliche Kenntniserlangung des Bieters vom Verfahrensverstoß voraus. Ausreichend ist die Möglichkeit zur Kenntniserlangung, d.h. der Antragsteller muss die verkehrsübliche Sorgfalt eines Bieters bei der Überprüfung der Vergabeunterlagen und der Verfahrenshandlungen walten lassen. In Zweifelsfällen hat der Bieter bei der Vergabestelle eine Bieterfrage zu stellen und/oder qualifizierten Rechtsrat einzuholen. Fahrlässige, dem Bieter zuzurechnende Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

6.) Mit der Abgabe eines Angebotes verzichtet der Bieter auf die Möglichkeit einer Verfahrensrüge wegen Verstößen gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind.

7.) Bekanntmachungen der Vergabestelle und Mitteilungen an den Bieter – einschließlich Mitteilungen über den Ausschluss oder der Nichtberücksichtigung seines Angebots - gelten als genehmigt, wenn der Bieter diesen nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Kalendertagen in Form einer Verfahrensrüge widerspricht. Eine Rüge nach Ablauf dieser Ausschlussfrist ist unzulässig.

10.25 Salvatorische Klausel

Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten die vertraglichen Regelungen in nachfolgender Reihenfolge:

1. Besondere Vertragsbedingungen,
2. weitere Besondere Vertragsbedingungen,
3. Baubeschreibung und Vorbemerkungen zur Bauausführung,
4. zusätzliche technische Vertragsbedingungen,
5. Inhalt der Leistungsbeschreibung,
6. die VOB/B,
7. das BGB,
8. vom AN einzuhaltende gesetzliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen etc.),
9. die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst.

Sollten einzelne in den Verdingungsunterlagen enthaltene Vertragsbedingungen bzw. Vertragsregelungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen – unter Beibehaltung der vorstehend aufgeführten Reihenfolge der Vertragsregelungen – unberührt. Der AG und der AN sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder unwirksam gewordene Regelung durch eine einvernehmlich festzulegende neue Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsgehalt der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

10.26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Saarbrücken.

- ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN –